

## **Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung der Bürgerschaft am 12.09.2024**

**Zu TOP: 7.6**

**zur Besetzung einer Stelle im Rechtsamt**

**Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund/Adomeit**

**Vorlage: kAF 0089/2024**

Anfrage:

1. Hat der Oberbürgermeister den Beschluss des Hauptausschusses vom 27.08.24 zur Besetzung der Planstelle 12.00.510 im Rechtsamt umgesetzt?
2. Wenn nein. Welche belastbaren Gründe stehen dahinter?

Herr Seoudy beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

Da die hier thematisierte Personalvorlage ja im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Hauptausschusses behandelt wurde, bitte Herr Seoudy um Verständnis, dass hier im öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung nur allgemeine Ausführungen zur geltenden Rechtslage gemacht werden.

Die Stelle im Rechtsamt wurde entsprechend dem Lösungsvorschlag aus der Vorlage der Verwaltung besetzt.

Hintergrund ist der folgende:

Gem. § 38 Abs. 2 der seit Juni 2024 gültigen Fassung der Kommunalverfassung M-V ist nunmehr der Oberbürgermeister die oberste Dienstbehörde, statt wie bisher die Bürgerschaft. Nur hinsichtlich der leitenden Bediensteten – hierzu gehören beispielsweise Amtsleiter – sind diese Befugnisse (bspw. deren Einstellung) im Einvernehmen mit der Bürgerschaft – oder bei entsprechender Hauptsatzungsregelung – mit dem Hauptausschuss auszuüben.

Die Entscheidung über die Einstellung oder Kündigung von Beschäftigten, die keine leitenden Beschäftigten sind, liegt damit nach dieser neuen Rechtslage ausschließlich in der originären Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, die auch nicht per Hauptsatzung übertragen werden kann. Dem Oberbürgermeister bleibt es jedoch stets unbenommen, eine nicht verbindliche Empfehlungsvorlage an die Bürgerschaft oder den Hauptausschuss zu richten.

Nach der alten Rechtslage in § 22 Abs. 5 KV M-V war die Bürgerschaft die oberste Dienstbehörde und konnte diese Befugnisse durch Hauptsatzungsregelung auf den Hauptausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen. Hiervon wurde in § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung seinerzeit auch Gebrauch gemacht. Die Vorschrift lautet:

„Dem Hauptausschuss werden die folgenden Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde übertragen, dabei entscheidet er im Einvernehmen mit dem/der OberbürgermeisterIn“:

Und genannt ist dann in Nr. 4:

„Einstellung oder Kündigung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD;“

Die Hauptsatzungsregelung spricht bereits in ihrem Wortlaut davon, dass die Bürgerschaft mit dieser Regelung ihre eigenen Befugnisse übertragen wollte. Diese Befugnisse hat sie nach der eingangs erwähnten Änderung der Kommunalverfassung allerdings nun nicht mehr.

Dort wo Regelungen der Hauptsatzung den Regelungen der neuen Kommunalverfassung inhaltlich widersprechen, also ein Konkurrenzverhältnis zwischen den Regelungen besteht, hat die Kommunalverfassung Vorrang, da die Kommunalverfassung als Landesgesetz in der sog. Normhierarchie über einer kommunalen Satzung wie der Hauptsatzung steht.

Die letztlich in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegenden Entscheidungen werden aber natürlich unter abermaliger Prüfung und besonderer Berücksichtigung der Empfehlungsbeschlüsse des Hauptausschusses und der vorangegangenen Beratungen gefällt.

Herr Haack teilt die Rechtsauffassung der Verwaltung nicht. Er merkt an, dass die Personalvorlage nach der aktuell noch gültigen Hauptsatzung erarbeitet und beschlossen wurde. Er kündigt an, gegen die Entscheidung des Oberbürgermeisters Klage zu erheben.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 27.09.2024